

**Satzung der Stadt Pulheim vom 21. 11. 1997
über die 2. Änderung der Satzung vom 20. 4. 1983 über die rückwirkende Inkraftsetzung
der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den "Ortskern
Pulheim" vom 14. 7. 1972, der Satzung zur Änderung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Ortskern Pulheim" vom 25. 5. 1979 und der Satzung zur Ergänzung
der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Pulheim"
vom 25. 5. 1979**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW Seite 666) und des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 1983 (BGBl. I S. 466) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 30. 9. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1- Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung vom 20. 4. 1983 über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den "Ortskern Pulheim" vom 14. 7. 1972, der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Pulheim" vom 25. 5. 1979 und der Satzung zur Ergänzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Pulheim" vom 25. 5. 1979 wird für einen Teilbereich im Bereich der Venloer Straße / Blumachergasse aufgehoben.

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung erstreckt auf die im beigefügten Lageplan schräg schraffierte Fläche, die zudem schwarz umrandet ist.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Wegfall sanierungsrechtlicher Vorschriften

Für die im Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gelegenen Grundstücke entfallen die sanierungsrechtlichen Vorschriften nach § 114 BauGB.

§ 3 - Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2, Satz 5 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mit Bericht vom 24. 10. 1997 wurde die v. g. Satzung gem. § 162 Abs. 2 BauGB der Bezirksregierung in Köln angezeigt.

Mit Verfügung vom 13. 11. 1997 hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, daß in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung der Satzung vom 20. 4. 1983 über die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den "Ortskern Pulheim" vom 14. 7. 1972, der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Pulheim" vom 5. 5. 1979 und der Satzung zur Ergänzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Pulheim" vom 25. 5. 1979, die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 13. 11. 1997 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der in § 1 der Satzung bezeichnete Lageplan kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Pulheim in 50529 Pulheim, Alte Kölner Str. 26, Zimmer 225, eingesehen werden.

Hinweise

Gemäß " 215 des BauGB wird darauf hingewiesen, daß

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Buchstaben a) innerhalb eines Jahres, in Fällen des Buchstaben b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen sowie für die ortsrechtlichen Bestimmungen und Nutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 21. 11. 1997

Dr. Kopp, Bürgermeister